

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: §§ 253 Abs. 1, 256, 322, 325, 565 Abs.2 ZPO

Leitsätze:

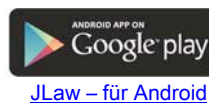
k e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 496/54

Urteil des BAG vom 28.Dezember 1955 LAG Bayern (München)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. AZR 496/54

Ber.Reg.Nr. 444/54 II
(Bayern in München)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor dem Pro-
zeßbevollmächtigten des
Klägers am 28. Dezember 1955
und dem Prozeßbevollmächtigten
der Beklagten am 27. Dezember 1955
zugestellt

Urteil

In Sachen

gez. Heinrich,
Regierungssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner
Sitzung vom 24. November 1955 ohne mündliche Verhandlung
gemäß § 128 Abs. II ZPO durch die Bundesrichter Dr. Berger,
Schilgen und Prof. Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeits-
richter Kutschbach und Dr. Müller für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
Kammer II des Landesarbeitsgerichts Bayern vom
29. September 1954 (Ber.Reg.Nr. 444/54 II) wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagten werden als Rechtsnachfolger der früheren Leipziger Firma Fritz S. jun. AG in Anspruch genommen. Bei ihr war der Kläger seit 1924 als Handelsvertreter angestellt. Am 7. Oktober 1931 kündigte ihm die Firma S. fristlos wegen angeblicher Unterschlagungen und erstattete Strafanzeige gegen ihn. Der Kläger wurde jedoch freigesprochen.

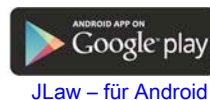
Die Firma S. hatte den Kläger auch beim Arbeitsgericht in Dresden u.a. auf Herausgabe von Sachen verklagt. Mit seiner Widerklage hatte der Kläger Zahlung von 5.000.- RM sowie Rechnungslegung verlangt und außerdem mehrere Feststellungsanträge gestellt, u.a. den Antrag, festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung nicht beendet worden sei. Ein gerichtlicher Vergleich vom 21. April 1932, durch den alle Streitpunkte bereinigt werden sollten, wurde nicht wirksam, weil der darin vorgesehene neue Agenturvertrag zwischen der Firma S. und dem Kläger bis zu dem vorgesehenen Termin (4. Mai 1932) nicht zustande kam. Jedoch einigten sich die Parteien am 14. Mai 1932 außergerichtlich, und zwar im wesentlichen so, daß an Stelle des Klägers seine Schwester H. P. die Agentur übernehmen sollte.

Diese Einigung war nicht von Dauer. Die Beteiligten entzweiten sich wieder und stellten gegen Ende 1932 ihre Zusammenarbeit endgültig ein. Der Kläger focht die außergerichtliche Einigung vom 14. Mai 1932 an, nahm den Prozeß beim Arbeitsgericht in Dresden wieder auf, und erweiterte seine Widerklage u.a. um folgenden Feststellungsantrag:

"Festzustellen, daß die Klägerin (Widerbeklagte) verpflichtet ist, dem Widerkläger allen Schaden zu ersetzen, der diesem dadurch entstanden ist, daß die Klägerin ihm den Abschluß eines Vertrages zusicherte, demzufolge er eine gesicherte Existenz haben sollte und zwar zumindest auf fünf Jahre, den sie weder am 25. Mai 1932 noch später kündigte."



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Durch Teilurteil vom 31. Juli 1933 wies das Arbeitsgericht Dresden neben anderen auch diesen Feststellungsantrag ab. In- soweit ist in den Entscheidungsgründen des Teilurteils gesagt, der Antrag sei unbegründet; abgesehen davon, daß der Wider- kläger gar nicht bewiesen und keinen Beweis dafür angetreten habe, daß ihm von der Firma S. ein Vertrag zugesagt worden sei, mangle es an dem Nachweis, daß der etwaige Anspruch des Klägers auf Erfüllung des Versprechens in einen Schadens- ersatzanspruch übergegangen sei. Demzufolge fehle es für den Feststellungsantrag zur Zeit an dem erforderlichen Rechts- schutzbedürfnis.

Die Berufung des Klägers gegen dieses Teilurteil hat das Landesarbeitsgericht Dresden mit Urteil vom 29. September 1933 als unbegründet zurückgewiesen. Bezüglich des erwähnten Fest- stellungsantrages heißt es in den Urteilsgründen, diesen An- spruch habe das Arbeitsgericht mit Recht abgewiesen, weil kein Beweis für die behaupteten Zusicherungen erbracht ist. Auch die Revision des Klägers beim Reichsarbeitsgericht blieb er- folglos.

Im Jahre 1941 verklagte der Kläger die Firma S. neu, und zwar beim Arbeitsgericht Leipzig u.a. auf Zahlung von 50.000.- RM als Ersatz eines Teiles des Schadens, der ihm dadurch entstanden sei, daß die Firma S. ihr angebliches Versprechen nicht erfüllt habe, mit ihm einen neuen Agentur- vertrag zu schließen. Das Arbeitsgericht und das Landesar- beitsgericht Leipzig ließen den von der Firma S. erhö- benen Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht durchdringen, sondern wiesen die neue Klage aus sachlichen Gründen ab. Auf die Revision des Klägers hob das Reichsar- beitsgericht durch Urteil vom 28. Januar 1944 das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf und verwies die Sache an das Be- rufungsgericht zurück. Es stellte sich ebenfalls auf den Standpunkt, daß der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht durchgreife, meinte aber abweichend von den Vor- instanzen, daß dem Kläger möglicherweise doch Schadensersatz- ansprüche gegen die Firma S. zustehen könnten, wenn auch



- 4 -

nicht unmittelbar auf Grund des Abkommens vom 14. Mai 1932.

Das weitere Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht Leipzig wurde infolge der Kriegssereignisse und des Zusammenbruchs nicht zu Ende geführt. Die Firma F. S. jun. AG wurde im Jahre 1944 in eine offene Handelsgesellschaft mit der Firma G. F. S. jun. umgewandelt. Ihr Sitz wurde ebenfalls im Jahre 1944 von Leipzig nach Neuburg/Donau verlegt. Der Leipziger Betrieb wurde als Zweigniederlassung weitergeführt und durch Volksentscheid von 1946 zum landeseigenen Betrieb erklärt. Die beiden Beklagten sind die Gesellschafter der Firma G. F. S. jun. Werke F. S. jun..

Mit zwei neuen Klagen, die der Kläger 1949 und 1950 nunmehr beim Arbeitsgericht Augsburg erhob und gegen die Firma G. F. S. jun. und die beiden jetzigen Beklagten auf Zahlung von 1000.- DM Schadensersatz richtete, drang er deshalb nicht durch, weil ihm unter Hinweis auf den formell noch nicht beendeten Leipziger Prozeß die Einrede der Rechtshängigkeit entgegengehalten wurde.

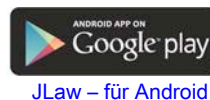
Daraufhin hat der Kläger seine Leipziger Klage zurückgenommen und zum dritten Mal beim Arbeitsgericht Augsburg geklagt, und zwar diesmal auf Zahlung von 100.000.-DM/Ost, wiederum als teilweisen Schadensersatz für die Nichterfüllung des angeblichen Versprechens der Firma S. , aber mit der Maßgabe, daß die Zahlung an die Firma I. M. - in L. geleistet werden solle, an die der Kläger seinen angeblichen Schadensersatzanspruch zur Sicherung von Forderungen dieser Firma gegen ihn abgetreten hatte. Das Arbeitsgericht Augsburg hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß der Kläger seine etwaigen Ansprüche verwirkt habe. Das Landesarbeitsgericht München hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es ist der Auffassung, daß der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache durchgreift.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter, während die Beklagtenum Zurückweisung der Revision bitten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil ist mit Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Rechtskraft des Teilurteils des Arbeitsgerichts Dresden vom 31. Juli 1933 der gegenwärtigen Leistungsklage entgegensteht.

1. Dabei ist davon auszugehen, daß sich die Rechtskraft des Dresdener Urteils nach § 325 ZPO personell auch auf die Rechtsnachfolger der damaligen Prozeßparteien erstreckt. Sie erstreckt sich also auf Klägerseite auch auf die Firma I: Mi in L, an die der Kläger seinen Schadensersatzanspruch sicherungshalber abgetreten hat. Und sie erstreckt sich ferner auch auf die beiden jetzigen Beklagten als Rechtsnachfolger der damaligen Beklagten, Firma S jun. AG.

Materiell geht die Rechtskraft jenes Urteils nach § 322 ZPO so weit, wie darin über die durch Klage und Widerklage erhobenen Ansprüche entschieden worden ist. Die damalige rechtskräftige Abweisung des auf Feststellung seines Schadensersatzanspruchs gerichteten Widerklageantrags hat grundsätzlich zur Folge, daß der Kläger daran gehindert ist, diesen Schadensersatzanspruch erneut gerichtlich geltend zu machen. Dieses Prozeßhindernis ist nicht nur auf eine entsprechende Einrede der Beklagten, sondern von Amts wegen zu beachten.

Da sich die Dresdener Feststellungswiderklage nach der Fassung des Widerklageantrages auf den gesamten angeblichen Schadensersatzanspruch des Klägers bezog, ist es dem Kläger im Falle einer materiellen Abweisung dieses Antrages auch verwehrt, nur einen Teil des Schadensersatzanspruches erneut einzuklagen.

Diese Rechtsauffassungen, die offenbar dem angefochtenen Urteil zu Grunde liegen, wenn sie auch nicht alle in den Entscheidungsgründen zum Ausdruck kommen, hat der Kläger mit der Revision nicht angegriffen.

2. Er bekämpft vielmehr die Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts, daß das Dresdener Arbeitsgericht und Lan.



des Arbeitsgericht damals den fraglichen Widerklageantrag nicht nur aus dem verfahrensrechtlichen Grunde des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses, sondern auch als sachlich unbegründet abgewiesen haben, und stützt sich dabei auf das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 28. Januar 1944. Hierin kann dem Kläger nicht durchweg gefolgt werden.

a) Richtig ist zwar sein Ausgangspunkt, daß die Abweisung eines Feststellungsantrages mangels Rechtsschutzbedürfnisses keine Sachabweisung, sondern eine bloße Prozeßabweisung ist und die Erhebung einer neuen Klage nicht hindert (allgemeine Meinung; vgl. Stein-Jonas-Schönke, 18. Aufl. Anm. III zu § 256; Baumbach ZPO 23. Aufl. Anm. 4 E zu § 256). Denn dann nimmt nur der verfahrensrechtliche Abweisungsgrund an der Rechtskraft teil. Zuzugeben ist der Revision auch, daß das Arbeitsgericht Dresden in seinem Urteil vom 31. Juli 1933 den Widerklageanspruch nur verfahrensrechtlich, d. h. mangels Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen hat. Das geht aus den Entscheidungsgründen dieses Urteils, die bei der Auslegung der Formel heranzuziehen sind, eindeutig hervor. Sie besagen nämlich, daß der Widerklageanspruch deshalb abgewiesen wird, weil das Arbeitsgericht den Nachweis vermißt, daß der etwaige Anspruch des Klägers auf Erfüllung des angeblichen Versprechens der Firma S in einen Schadensersatzanspruch übergegangen ist; deshalb fehle es am Rechtsschutzbedürfnis. Die weitere Erwägung, daß der Kläger das angebliche Versprechen der Firma S nicht bewiesen und nicht unter Beweis gestellt habe, stellt nur eine Hilfsbegründung dar. Das ergibt sich schon aus den einleitenden Worten "abgesehen davon". Es ergibt sich aber vor allem aus der grundsätzlichen Überlegung, daß man einen Anspruch nicht zugleich aus einem verfahrensrechtlichen und einem materiell-rechtlichen Grunde abweisen kann, weil dann die Rechtskraftwirkung unklar bliebe. Diese Auslegung des Urteils des Dresdener Arbeitsgerichtsurteils stimmt mit der im Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 28. Januar 1944 überein. Die gegenteilige Auslegung im angefochtenen Urteil ist rechts-



- 7 -

irrig und wird von der Revision mit Recht angegriffen. Sie verkennt das Wesen des Unterschiedes zwischen einer Prozeßabweisung und einer Sachabweisung, und daß beide sich gegenseitig ausschließen. Daß das Arbeitsgericht Dresden den Feststellungsanspruch materiell abweisen wollte, folgert das Landesarbeitsgericht zu Unrecht daraus, daß die Urteilsbegründung insoweit mit den Worten beginnt: "Unbegründet und deshalb ... abzuweisen ist der ... Antrag auf Feststellung, daß ...". Es übersieht dabei, daß das Arbeitsgericht Dresden nicht den "Anspruch", sondern nur den "Antrag" des Klägers für "unbegründet" erklärt und damit den Grund der Abweisung offengelassen hat. Auch die weiteren Ausführungen des angefochtenen Urteils zu diesem Punkt tragen seine Ansicht nicht und sind zum Teil nicht recht verständlich.

b) Im Ergebnis ist dem angefochtenen Urteil aber doch zuzustimmen, und zwar deshalb, weil das Berufungsurteil des Landesarbeitsgerichts Dresden vom 29. September 1933, vom Arbeitsgerichtsurteil abweichend, die bloße Prozeßabweisung in eine Sachabweisung umgewandelt hat, indem es sagt, das Arbeitsgericht habe den Anspruch mit Recht abgewiesen, weil kein Beweis für die behaupteten Zusicherungen erbracht sei. Damit macht das Landesarbeitsgericht Dresden die Hilfsbegründung des Arbeitsgerichts zur Hauptbegründung. Daß das zulässig ist, hat auch das Reichsarbeitsgericht in seinem Urteil vom 28. Januar 1944 unter Hinweis u.a. auf RGZ 158, 145 (152) anerkannt. Es meint aber, das Landesarbeitsgericht Dresden habe nicht mehr gesagt, als daß die Hilferwägung des Arbeitsgerichts Dresden (Sachabweisung) zutreffend sei, während die Haupterwägung (Prozeßabweisung) nicht mißbilligt, ja nicht einmal erörtert worden sei. So fehle ein eindeutiger Ausspruch darüber, daß die Abweisung fortan ausschließlich auf dem sachlichen Grunde beruhen sollte und das angefochtene Urteil insoweit richtiggestellt werde.

Dieser Auffassung des Reichsarbeitsgerichts vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Er hält die Begründung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Landesarbeitsgerichts Dresden für eindeutig genug. Denn sie läßt erkenne, daß es ihr nur auf den Hilfsgrund des Arbeitsgerichts (Sachabweisung) ankam. Daß sie den Hauptgrund (Prozeßabweisung) nicht ausdrücklich erwähnte und mißbilligte, kann darauf beruhen, daß es ihn nicht als solchen erkannt, sondern ebenso wie das angefochtene Urteil geglaubt hat, schon das Arbeitsgericht Dresden habe den Feststellungsantrag des Klägers in erster Linie sachlich, oder aber, was allerdings unzulässig wäre, sowohl sachlich als prozessual abweisen wollen. Aber auch abgesehen hiervon ist der Senat abweichend vom Reichsarbeitsgericht der Ansicht, daß ein ausdrückliches Ablehnen einer Prozeßabweisung nicht erforderlich war, um den Entscheidungsgründen des Landesarbeitsgerichts Dresden Eindeutigkeit zu verleihen. Diese Eindeutigkeit ist vielmehr schon dadurch gegeben, daß sich das Landesarbeitsgericht Dresden nur mit der Sachabweisung befaßt und sie sich zu eigen macht.

c) Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil auch an, daß es an die abweichende Ansicht des Reichsarbeitsgerichts nicht gebunden war. Denn die Bindung gemäß § 565 Abs. 2 ZPO erstreckt sich nur auf den Prozeß, in dem das Revisionsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen hat. Sie erstreckt sich hier also nur auf das erneute Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht Dresden. Dieses ist aber durch die vom Kläger erklärte Klagerücknahme abgeschlossen. Damit ist auch jene Bindung weggefallen (vgl. RG JW 37, 2229).

3. Nach alledem bezieht sich die innere Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts Dresden vom 31. Juli 1933 auf den materiellen Schadensersatzanspruch des Klägers, soweit er ihn damals geltend gemacht hat.

Der Kläger meint nun, der von den Beklagten erhobene Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache greife auch deshalb nicht durch, weil sein im gegenwärtigen Prozeß er-



800

- 9 -

hobener Anspruch nicht derselbe sei wie der, den er im Dresdener Prozeß im Jahre 1933 geltend gemacht habe. Während der damalige Schadensersatzanspruch lediglich auf die Behauptung gegründet worden sei, daß dem Kläger durch das Abkommen vom 14. Mai 1932 ein Agenturvertrag zugesagt worden war, dessen Abschluß die Firma S. schuldhaft hintertrieben habe, werde der jetzige Anspruch auch auf den gerichtlichen Vergleich vom 21. April 1932 gestützt, der mit dem Maiabkommen ein einheitliches Vertragswerk bilde, und endlich auch auf die ungerechtfertigte fristlose Entlassung des Klägers im Jahre 1931/32. Deshalb erstrecke sich die Rechtskraft des Dresdener Urteils zum mindesten nicht auf die Klagegründe, die damals noch nicht geltend gemacht waren.

Mit diesen Ausführungen ist jedoch das angefochtene Urteil nicht zu erschüttern. Sie verkennen den Begriff des Klagegrundes im Sinne von § 253 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Zum Klagegrund gehören nur die klagebegründenden Tatsachen. Rechtsausführungen gehören grundsätzlich nicht dazu. Die Tatsachen aber, die der jetzigen Klage zu Grunde liegen, sind dieselben, die schon bei der Feststellungswiderklage des Klägers im Jahre 1932/33 gegeben waren. Insbesondere lag auch damals schon außer dem außergerichtlichen Vergleich vom 14. Mai 1932 der vorangegangene nicht wirksam gewordene gerichtliche Vergleich vom 21. April 1932 vor. Dieser Vergleich muß dem Arbeitsgericht Dresden auch bekannt gewesen sein, denn er war ja in derselben Sache vor diesem Gericht abgeschlossen worden und befand sich vermutlich in Urschrift bei den Gerichtsakten. Ebenso war selbstverständlich auch die Tatsache der fristlosen Entlassung des Klägers dem Arbeitsgericht Dresden bekannt. Eines besonderen Hinweises des Klägers darauf, daß er seinen damaligen Feststellungsantrag auch auf diese Tatsachenstütze, bedurfte es nicht. Vielmehr war es schon damals Aufgabe des Gerichts, den gesamten ihm vorliegenden Tatsachenstoff daraufhin zu prüfen, ob er das Feststellungsbegehren des Klägers rechtfertige. Auch ist dieses Begehren in Gestalt des Klageantrages so weit gefaßt worden, daß man



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

- 10 -

nicht zu der Auffassung kommen kann, es werde ganz ausschließlich auf die Nichteinhaltung des außergerichtlichen Abkommens vom 14. Mai 1932 gestützt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das, was der Kläger jetzt als neue Klagegründe hinstellt, in Wirklichkeit nur eine andere rechtliche Würdigung des von vornherein gegebenen Sachverhalts ist. Deshalb kann nicht davon die Rede sein, daß das jetzige Klagebegehren auch nur teilweise, d.h. mit einem Teil seines Klagegrundes, der Rechtskraft der früheren Urteile entzogen ist.

gez. Dr. Berger

Schilgen

Dr. Boldt

Herm. Kutschbach

Dr. F. Müller

